ÖAMTC	**JURISTISCHER SERVICE** **MITGLIEDER-INFORMATION 37**

Mopedausweis für Moped & „Microcar“

Seit 1. September 2009 gelten neue, einheitliche Regeln für den Erwerb des Mopedausweises. Egal ob Sie ein Moped, Microcar, Quad oder ein Invalidenkraftfahrzeug lenken wollen – für jedes dieser Fahrzeuge kann ein Mopedausweis zu den gleichen Bedingungen erworben werden. Wer bereits einen Führerschein besitzt, benötigt keinen Mopedausweis.

Für welche Fahrzeugarten?

- Moped
- Vierrädriges Leichtkraftfahrzeug („Microcar“)
- Quad (mit Bauartgeschwindigkeit 45 km/h und max. 50 ccm)
- Invalidenkraftfahrzeug

Mindestalter

Die Ausbildung kann bereits mit 14 1/2 Jahren begonnen werden, der Ausweis wird aber frühestens mit Vollendung des 15. Lebensjahres (= 15. Geburtstag) ausgestellt. Wer noch nicht 16 Jahre alt ist, benötigt die Einwilligungserklärung eines Erziehungsberechtigten; die Eltern müssen einverstanden sein, dass der Mopedausweis bereits mit 15 Jahren ausgestellt wird.

Ausbildung

Die Ausbildung setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- 6 Stunden Theoriekurs + Theorieprüfung
- 6 Stunden Praxistraining und Nachweis der ausreichenden Fahrzeugbeherrschung
- 2 Stunden Praxisschulung im Straßenverkehr

Bei der Anmeldung bringen Sie bitte ein Passfoto und einen Lichtbildausweis mit. Auch für die Prüfung ist ein Identitätsnachweis erforderlich.

Sonstige Voraussetzungen

Wer einen Mopedausweis beantragt, darf für die betreffende Fahrzeugart noch keinen Ausweis besitzen bzw. darf über ihn kein Lenkverbot verhängt worden sein.

Übergangsbestimmung

Wer glaubhaft macht, dass er vor 1. September 2009 zulässigerweise ein Moped gelenkt hat, ohne einen Mopedausweis zu besitzen (z. B. weil er älter als 24 Jahre war), erhält einen Ausweis für Motorfahrräder und/oder Invalidenkraftfahrzeuge ohne weitere Voraussetzungen. Diese Übergangsregelung endet mit 1. September 2011. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Antragstellers.

Während der zweijährigen Übergangsfrist zum erleichterten Ausweiserwerb ist das Lenken von Motorfahrrädern *nicht* zulässig, solange der Ausweis nicht ausgestellt wurde.

Kosten für Ausweisausstellung
Die Ausweisausstellung kostet für ÖAMTC-Mitglieder 10 Euro, für Nicht-Mitglieder 15 Euro.

Wissenswertes
Für alle Mopedausweisbesitzer gilt bis zum 20. Lebensjahr die 0,1 Promille-Grenze.

Besitzer eines Führerscheins, denen die Lenkberechtigung entzogen wurde, dürfen während der Entziehungsdauer kein „Microcar“ lenken (gesetzliches Lenkverbot).

Der Mopedausweis ist – wie auch der Zulassungsschein - bei allen Fahrten mitzuführen, andernfalls droht eine Geldstrafe.

Bei Verlust oder Beschädigung des Ausweises wenden Sie sich bitte an Ihre ÖAMTC-Dienststelle, wir stellen Ihnen kurzfristig ein Ersatzdokument (Duplikat) aus.

Mit dem Microcar ins Ausland?
In den meisten Nachbarstaaten Österreichs (z.B. Tschechien, Slowakei, Slowenien) benötigen Microcarfahrer einen B-Führerschein, daher berechtigt der Microcar-Ausweis in diesen Ländern nicht zum Lenken dieses Fahrzeuges! In Deutschland, Ungarn, den Niederlanden, England, Irland, Spanien, Schweden, Finnland dürfen Sie auch ohne Führerschein mit Ihrem Microcar unterwegs sein (Quelle: Microcar-Liste des BMVIT vom Juli 2002).

Weitere Infos
Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an **Ihren zuständigen Landesclub**
bzw. an das nächstgelegene **Fahrsicherheitszentrum.**
Alles rund ums Moped finden Sie auch unter www.oeamtc.at/moped.

Mag. Ze
ÖAMTC Rechtsdienste
31. August 2009